

Absender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Drucksachen-Nr. 238/2003
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Rates am 10.04.2003

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.02.2003, den Antrag von Frau Gabriele Apicella aus dem Beschwerdeausschuss vom 19.03.2003 (Tagesordnungspunkt A 11.2) in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen

Inhalt

Der Antrag ist beigelegt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Mit Schreiben vom 24.02.2003 beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Anregung von Frau Gabriele Apicella aus der Sitzung des Beschwerdeausschusses vom 19.03.2003, TOP A 11.2 in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen, da sich die CDU im Beschwerdeausschuss rechtswidrig darüber hinweggesetzt habe, dass der Antrag im Rat behandelt werden soll.

I.

Frau Apicella hat mit Schreiben vom 25.02.2003 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO (AAB) den Rat gebeten, den sofortigen Stop der Verhandlungen über die Vermietung des Abwasserwerkes und der Kanalanlagen (Cross-Border-Leasing-CBL) zu beschließen.

Zur Begründung führte sie an, dass

- die Bürger erst vor einiger Zeit aus der Presse von dem beabsichtigten CBL-Geschäft erfahren hätten,
- eine ausreichende Information und die Möglichkeit zu einer öffentlichen Diskussion nicht stattgefunden habe,
- sich in vielen Städten seit einiger Zeit erheblicher Widerstand gegen die CBL-Geschäfte im Kommunalbereich rege,
- die Originalverträge nicht einzusehen seien und
- der Investor anonym bleibe.

Deshalb sollten die Verhandlungen sofort beendet und der Beschluss aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 06.02.2003 zum Arrangeurvertrag zurückgenommen werden.

Die Verwaltung legte in der schriftlichen Stellungnahme und in ergänzendem mündlichen Vortrag dar, dass

- die Bürger bereits seit langem über die Absichten der Stadt, ein CBL für Abwasserwerk zu prüfen und ggf. durchzuführen, informiert wurden, zum *einen* in den öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien, wie in der Drucksache 117/2003 zur Sitzung des AAB am 19.03.2003 detailliert dargestellt, zum anderen in der örtlichen Presse, z.B. KStA 13.02., 18.02., 26.02. und 22.03.2002,
- die Verwaltung neben den genannten Informationen im Internet Stellungnahmen der Bürgermeisterin, des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers, verschiedener Rechtsanwaltskanzleien, die derartige Geschäfte bereits getätigt haben und des Innenministeriums des Landes NRW veröffentlicht habe und somit auch die Möglichkeit zur öffentlicher Diskussion gegeben sei,
- es zwar in einigen Städten Widerstände gegen CBL-Verträge gebe, aber andere 150 Kommunen solche Verträge bereits abgeschlossen hätten, ohne dass es bislang zu Problemen gekommen sei,
- Auftragsvergaben generell nichtöffentlich seien und dies sowohl für die Verträge als auch für alle mit dem Vertrag verbundenen Unterlagen gelte. Da die Vertragswerke urheberrechtlich geschützt seien, könnten sie - sofern nicht bereits andere Rechtsvorschriften entgegenstehen - nur mit Zustimmung der Verfasser veröffentlicht werden.

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.03.2003 eingehend mit den von Frau Apicella vortragenen Argumenten und den schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Verwaltung befasst. Er ist unter Abwägung aller Aspekte zu dem Ergebnis gekommen, dass der Antrag nicht begründet ist und hat ihn mehrheitlich mit den Stimmen der CDU abgelehnt.

II.

Die mehrheitliche Ablehnung des Antrages ist nicht rechtswidrig.

Eine Regelung in § 4 der *Geschäftsordnung des Rates*, wonach die Bürgerin einen Anspruch hat, dass ihr Antrag im Rat behandelt wird, gibt es nicht.

§ 24 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung – GO- NRW sieht vor, dass jeder das Recht hat, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Jedoch ist es dem Rat unbenommen, die Erledigung der Anregungen und Beschwerden, auf einen Ausschuss zu übertragen.

Hiervon hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach Gebrauch gemacht und nach der Kommunalwahl 1999 den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW gebildet.

Mit der Aufgabenübertragung wurde der Ausschuss in die Lage versetzt, selbständig anstelle des Rates über die Behandlung der Anregung oder Beschwerde zu entscheiden.

Nichts anderes ist in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 19.03.2003 geschehen.

Rechte anderer Gremien wurden durch diese Entscheidung nicht verletzt.

Den Grundsatzbeschluss zum Cross-Border-Leasing und zur Auswahl des Arrangeur fasste der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr als entscheidungsbefugtes Gremium in eigener Zuständigkeit, denn er nimmt laut Eigenbetriebsverordnung, Betriebssatzung und Zuständigkeitsordnung für das Abwasserwerk die Aufgaben des Werksausschusses wahr. Die Voraussetzungen, die ein Rückholrecht des Rates rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Die Entscheidung über den Abschluss der sogenannten operativen Verträge, die die eigentliche Transaktion regeln, kann erst nach Beratung in den zuständigen Fachausschüssen durch den Rat getroffen werden und ist zurzeit nicht aktuell.

Eine Rechtsverletzung in der vom Ausschuss für Anregungen und Beschwerden getroffenen Entscheidung über den Antrag von Frau Apicella ist nicht erkennbar.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollte daher zurückgewiesen werden.